# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 2. Februar 1999

10. Stück

10. Gesetz: Wiener Garagengesetz; Änderung.

## 10.

# Gesetz, mit dem das Wiener Garagengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. § 36a Abs. 7 lautet:
- "(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Widmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt."
- 2. Im § 36a wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:
- "(7a) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden."

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Häupl Theimer

2